

Jahresendabrechnung 2025**Präsident**

Herr
Dr. András Sir
Fischbachstrasse 21/Tuer 3
5020 Salzburg

Kontakt bei Fragen:
Barbara Rothbauer (DW 232)
kammerumlage@aekooe.at

Mitglieds-Nr.: 12830

Linz, am 24.03.2026

BESCHEID

über die Endabrechnung der **Kammerumlagen** für das **Kalenderjahr 2025**.

SPRUCH

Unter Berücksichtigung der im Spruch und in der Begründung angeführten Bestimmungen wurden für das Kalenderjahr 2025 folgende Kammerumlagen gemäß Umlagenordnung vorgeschrieben:

	ÖÄK	OÖÄK
Allgemeine Kammerumlagen gem. § 7 A)	306,84	835,92
Sonderkammerumlagen gem. § 7 B)		0,00
Bundeskurien-, Fachgruppen- und Referatsumlagen gem. § 7 C)	200,04	0,00
Summe aller Vorschriften		1.342,80
Summe aller Zahlungseingänge		1.342,80
Saldo Kammerumlagen 2025		0,00

Je nach (zum Zeitpunkt der Erstellung der Endabrechnung) vorgemerakter Zahlungsart, werden Salden über den Dienstgeber, ein Beitrags- oder ein Pensionskonto ausgeglichen. Ist keine dieser Verrechnungsarten möglich, bitten wir bei einem Guthaben um Bekanntgabe Ihrer Bankverbindung und bei einem offenen Betrag um Überweisung innerhalb von 4 Wochen auf IBAN: AT19 5400 0000 0055 0020 mit dem Verwendungszweck: „Beiträge/Umlagen 12830 - 2025“. Der Ausgleich vom Saldo korrigierter Endabrechnungen kann nicht über den Dienstgeber erfolgen.

Gut- bzw. Lastschriften unter EUR +/- 5,00 werden wegen Geringfügigkeit aus Kostengründen **ausgebucht**. (Besteht auch eine Mitgliedschaft zur Wohlfahrtskasse in OÖ werden die Salden der Beiträge zur Wohlfahrtskasse und der Kammerumlagen summiert.)

BEGRÜNDUNG

Die Beitragspflicht zur Ärztekammer begründet sich auf den § 91 ÄrzteG 1998 und auf § 1 der Umlagenordnung. Die Beitragshöhe ergibt sich aus den im Spruch zitierten Bestimmungen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 4 Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Ärztekammer für Oberösterreich einzubringen.

Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen und hat Angaben zur rechtzeitigen Einbringung und den begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten. Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Kollegiale Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Dr. Peter Niedermoser eh.
Präsident

	Unterzeichner	Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Ärztekammer für Oberösterreich
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-09T17:07:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	152818426
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.aekoee.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß §20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	